VERORDNUNG (EWG) Nr. 3241/87 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1987

zur Aussetzung der Erteilung von EHM-Lizenzen für bestimmte Blumenzuchterzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 252 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 643/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für die in Anhang XXII der Beitrittsakte aufgeführten, nach Portugal eingeführten Erzeugnisse des Sektors lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3848/86 [2], wurden die Richtplafonds gemäß Artikel 251 Absatz 1 dieser Akte für bestimmte Blumenzuchterzeugnisse festgesetzt.

Nach Artikel 252 der Beitrittsakte beschließt die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wenn die Entwicklung des innergemeinschaftlichen Handels einen bedeutenden Anstieg der getätigten oder voraussichtlichen Einfuhren zeigt und diese Lage dazu führt, daß der Richtplafond für die Einfuhr des Erzeugnisses im laufenden Wirtschaftsjahr oder eines Teils desselben erreicht oder überschritten wird.

Bei Zierpflanzen der Tarifstelle ex 06.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs (NIMEXE-Kennziffern 06.02-96 und 06.02-99) ist der Richtplafond für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1987 überschritten. Es ist daher angebracht, als erforderliche Sicherungsmaßnahme jede weitere Lizenzerteilung für das betreffende Erzeugnis auszusetzen. Diese Maßnahme hat zur Folge, daß die noch nicht erledigten Anträge abgelehnt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erteilung von EHM-Lizenzen der Tarifstelle ex 06.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs (Nimexe-Kennziffern 06.02-96 und 06.02-99) wird bis zum 30. November 1987 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 39.
[2] ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1986, S. 17.